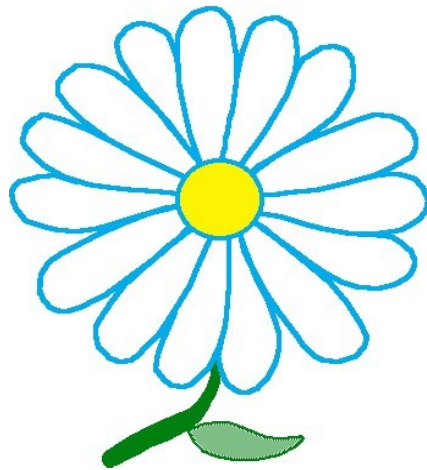


SATZUNG



**Kirmesgesellschaft „Selde Blömche“ 1935-
Ückerath e.V.**

**Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. 57 VR 951 beim
Amtsgericht Neuss**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Kirmesgesellschaft „Selde Blömche“ 1935 Ückerath e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41542 Dormagen-Ückerath und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Pflege heimatlichen Brauchtums und die Förderung der Jugend.
2. Insbesondere stellt der Verein sich zur Aufgabe, volkstümliche Feste wie Kirmesfest mit Hahneköppen und die Errichtung des Maibaumes in hergebrachter Tradition, Altenpflege, tätige Nachbarschaftshilfe, Krankenbesuche und Kinderbelustigung durchzuführen um hierdurch alle Angehörigen der Dorfgemeinschaft ohne Ansehen von Herkunft und Stand zu vereinen und die Jugend an die Ideale des Vereins heranzuführen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kirmesgesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
5. Sämtliche Gegenstände z. B. Fahnen, Königssilber, Chronik u. ä. sind Eigentum der Kirmesgesellschaft. Diese werden an einem vom Vorstand bestimmten Ort aufbewahrt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
3. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, die zugleich als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, diese Satzung, Satzungsregelungen und Beschlüsse zu befolgen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied oder ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teile oder des gesamten Vereinsvermögens.
7. Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
8. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
9. Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, oder mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand sind.
10. Über den Ausschluss Antrag entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu diesem Antrag ist das betreffende Mitglied anzuhören.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren, der Satzung und den gefassten Beschlüssen nachzukommen.
2. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist pünktlich an den Kassierer zu bezahlen. Die Mitglieder haben nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes männliche Mitglied hat mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres das Recht, sich um die Königswürde zu bewerben.

§ 5 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich im Sinne der Bestrebungen der Kirmesgesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kirmesgesellschaft.
Er unterteilt sich in geschäftsführenden Vorstand, Vorstand und erweiterten Vorstand.
Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer

und den 2 Beisitzern sowie Ehrenvorstandsmitgliedern

2. Der geschäftsführende und zugleich nach § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechnigte Vorstand besteht jedoch nur aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer
1. Schriftführer

Je zwei der genannten Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie
dem Hahnenkönig
dem Ex-Hahnenkönig
dem Jungkirmesfreunde-Führer
4. Der Vorstand wird in einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

5. a) Gewählt werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen:
der 1. Vorsitzende
der 1. Kassierer
der 2. Schriftführer
der 1. Beisitzer
b) Gewählt werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen
der 2. Vorsitzende
der 2. Kassierer
der 1. Schriftführer
der 2. Beisitzer
6. Der Jungkirmesfreunde-Führer wird vom Vorstand bestimmt und anschließend den Mitgliedern vorgestellt.
7. Der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit in Sozialen Medien wird vom Vorstand bestimmt und anschließend den Mitgliedern vorgestellt

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung der Rechenschaftsberichte
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie dem 1. Schriftführer und dessen Vertreter zu unterzeichnen.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abgegrenzt werden.

§ 9 Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens acht Tage vorher in der lokalen Presse (Rheinischer Anzeiger und Schaufenster) oder Aushang per Plakat (Schaukasten am Selde Blömche Platz, In Ückerath) zu erfolgen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen.
3. Außerordentliche Versammlungen können ferner einberufen werden, wenn:
 - a) der Vorstand es für erforderlich hält oder
 - b) dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
5. In der Sitzung wird durch Handzeichen abgestimmt.
6. Alljährlich findet mindestens eine Generalversammlung mit Vereins- und Kassenbericht statt. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Der Jahresbericht wird vom Schriftführer erstattet.
In dieser Versammlung werden die Rechnungs-Revisionen bekanntgegeben.
7. Die Abstimmungen sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
8. Anträge und Beschlüsse sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten und dem Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
10. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, so ist über diesen Antrag abzustimmen.

Die geheime Wahl findet statt, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Festtage

Festtage der Kirmesgesellschaft sind:

1. Die Tage des Kirmesfestes.
2. Traditionsgemäß am 1. Mai jeden Jahres das Setzen eines Maibaums
3. Das Kinderfest an den Tagen des Kirmesfestes.
4. Schmücken des Weihnachtsbaumes.

§ 11 Teilnahme am Königshahneköppen

1. Männliche Mitglieder, die am Königshahneköppen teilnehmen wollen, müssen
 - a) unbescholten sein,
 - b) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
 - c) ihre Absicht, am Königshahneköppen teilzunehmen, grundsätzlich bis 8 Tage vor dem jeweiligen Kirmesfest bei dem 1. oder 2. Vorsitzenden melden.
2. Der Vorstand kann dem Hahnenkönig zur Bestreitung seiner repräsentativen Aufgaben für die Kirmesgesellschaft eine Aufwandsentschädigung gewähren. Es ist sicherzustellen, dass der Zuschuss die Aufwendungen nicht überschreitet.

§ 12 Versicherungsschutz

Zum Schutz der Mitglieder auf dem Weg zu und von den Veranstaltungen des Vereins und während der Veranstaltungen ist eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden 2 Kassenprüfer gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer ersetzt. Ein Kassenprüfer darf höchstens 2 Jahre hintereinander das Amt ausüben.
3. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) die Prüfung des Kassenbuches
 - b) die Prüfung der Geldbestände
 - c) die Prüfung der Rechnungen und Zahlungsbelege
 - d) die Prüfung der Vermögensanlagen
 - e) die Erstattung des Prüfungsberichtes in der Mitgliederversammlung

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 der Satzung angeführten Zwecke sind die vorhandenen Gegenstände, z. B. Fahnen, Königssilber, Chronik u. ä. der Stadt Dormagen zu übergeben, damit diese die Gegenstände einem Heimatmuseum o. ä. zuführt. Barvermögen und Bankguthaben sind nach Bestimmung der Stadt Dormagen

einer im Stadtteil Ückerath ansässigen gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtung zu stiften und von dieser Institution für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Liquidation durchzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Generalversammlung vom 21.03.2025 beschlossen und verabschiedet.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

41542 Dormagen-Ückerath, den 04.08.2025